

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 37 (1961-1962)

**Heft:** 4

**Artikel:** Die Militärgesetzgebung

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-704599>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

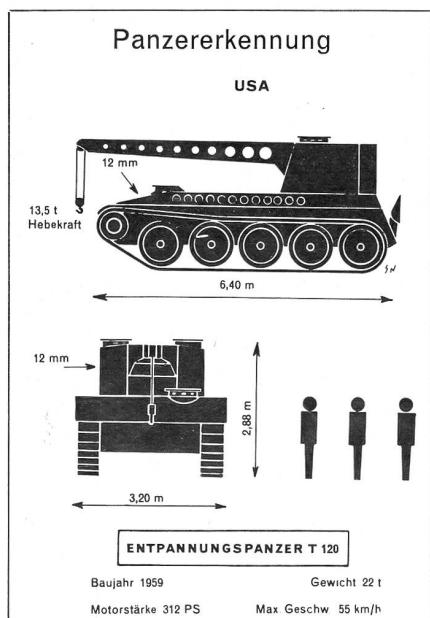
**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Militärgesetzgebung

Das Bundesgesetz über den Kündigungsschutz bei Militärdienst

Wenn auch die Erwerbsersatzordnung dem Arbeitnehmer die Fortdauer eines ausreichenden Einkommens während seiner Militärdienstleistungen gewährleistet, wird ihm mit dieser Ordnung doch nicht der Arbeitsplatz nach seiner Rückkehr aus dem Militärdienst gesichert. Die Anstrengungen, um auch diese Seite des Anstellungsverhältnisses zu regeln, haben eine längere Vorgeschichte: Bestrebungen um eine gesetzliche Verankerung der Beschränkung des freien Kündigungsrechts bestehender Arbeitsverhältnisse bei Militärdienstleistungen gehen zurück in das Jahr 1904. Sie führten dazu, daß der Bundesrat in seinem Bericht vom 6. Mai 1910 zur damaligen Revision des aus dem Jahr 1877 stammenden eidgenössischen Fabrikgesetzes die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung vorschlug. Die nationalrätliche Kommission lehnte diese Ergänzung des Fabrikgesetzes jedoch ab, so daß der Bundesrat seinen Antrag zurückziehen mußte. Die in seinem Vorschlag enthaltenen Gedanken blieben aber dennoch wirksam und führten im Jahr 1914 zur Aufnahme eines Kündigungsverbotes für den Fabrikinhaber während des obligatorischen schweizerischen Militärdienstes und des Stillstandes der vor solchem Militärdienst ausgesprochenen Kündigung während der Dauer des Dienstes von Arbeitnehmern in das eidgenössische Fabrikgesetz.

Die Revision des Obligationenrechts von 1911 ging dagegen nicht so weit, indem sie keinen eigentlichen Kündigungsschutz bei Leistung von Militärdienst brachte. Es wurde lediglich in Artikel 352 festgelegt, daß die Leistung schweizerischen obligatorischen Militärdienstes vom Richter in keinem Fall als wichtiger Grund zur Auflösung des Dienstverhältnisses anerkannt werden dürfe.



Als mit dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges auch unsere Armee mobilierte, waren somit nur die dem Fabrikgesetz unterstellten Arbeitnehmer vor einer Kündigung geschützt, während die übrigen einrückenden unselbstständigen Erwerbenden einen solchen Schutz nicht genossen. Ein durch die Zentralstelle für Soldatenfürsorge im Jahr 1916 im Armeestab eingerichteter — obwohl erfolgreich tätiger — Arbeitsvermittlungsdienst vermochte die bestehende Lücke in der Gesetzgebung nicht auszufüllen.

Kurz vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges und nach der Kriegsmobilisierung unserer Armee war der Schutz des Anstellungsverhältnisses militärflichtiger Arbeitnehmer neuerdings Gegenstand mehrerer im Nationalrat eingereichter Postulate. Anfang Juli und im August 1940 mußte der Bundesrat Vorschriften über die Erleichterung der Wiedereinstellung aus dem Militärdienst zurückkehrender Wehrmänner erlassen, die einer plötzlichen Überlastung des Arbeitsmarktes und vermehrter Arbeitslosigkeit als Folge umfangreicherer Truppenentlassungen vorbeugen mußten.

Inzwischen war vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, in Verbindung mit den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmerorganisationen sowie den Kantonspolitikern eine umfassende Regelung vorbereitet worden. Am 13. September 1940 faßte der Bundesrat den auf den außerordentlichen Vollmachten beruhenden Beschuß über den Schutz des Anstellungsverhältnisses militärflichtiger Arbeitnehmer. Dieser Beschuß war für die Dauer des Aktivdienstes bestimmt. Die Aufhebung des Aktivdienstzustandes am 3. August 1945 entzog deshalb dem Erlaß in seinen wichtigsten Teilen die rechtliche Grundlage. Eine Anpassung des Bundesratsbeschlusses vom 13. September 1940 an die Übergangsverhältnisse erfolgte, immer noch auf der Grundlage der Vollmachten, mit Bundesratsbeschuß vom 14. August 1945. Bei dieser Regelung blieb es bis Ende 1949.

Die grundsätzliche Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Ordnung für die Zukunft ergab sich aus verschiedenen Überlegungen und Tatsachen. Schon für normale, und für außerordentliche Zeiten erst recht, mußte der Rechtsschutz des Arbeitnehmers als des wirtschaftlich Schwächeren gegen ungerechtfertigte Entlassung wegen Militärdienstes aus sozialen, staatsbügerlichen und nicht zuletzt auch aus militärischen Gründen bejaht werden. Die obligationenrechtliche Ordnung des Kündigungsschutzes allein war ungenügend. Die Vollmachtenregelung hatte sich im allgemeinen gut bewährt, doch war sie seit dem 20. August 1945 auf einen zu engen Anwendungsbereich zusammengeschrumpft, während das Fabrikgesetz nur bestimmte Arbeitnehmerkategorien erfaßte. Es mußte deshalb eine gesetzliche Dauerlösung angestrebt werden, die das Anstellungsver-

hältnis jedes Arbeitnehmers bei jeder Art besoldeter Dienstleistung in unserer Armee vor ungerechtfertigter Kündigung schützte. Es stellte sich übrigens in diesem Zusammenhang auch das Problem des Kündigungsschutzes zu Gunsten des Arbeitgebers, dem in Zeiten wirtschaftlicher Blüte und bei Mangel an Arbeitskräften eine nicht unwesentliche Bedeutung zukommt.

An sich wäre eine Lösung erreichbar gewesen durch eine bloße Revision der Bestimmungen des Obligationenrechts über den Dienstvertrag. Da sich aber eine Revision des Dienstvertragsrechts nicht auf diese Frage hätte beschränken können, wäre die zu erwartende Verzögerung zu groß gewesen; es war notwendig, das stark zusammengeschrumpfte Vollmachtenrecht bald durch die ordentliche Gesetzgebung abzulösen. Dies geschah durch das am 1. Januar 1950 in Kraft getretene *Bundesgesetz vom 1. April 1949 über die Beschränkung der Kündigung von Anstellungsverhältnissen im Militärdienst*.

Dieses Bundesgesetz vom 1. April 1949 legt in Art. 1 den Geltungsbereich des Kündigungsschutzes fest. Es findet Anwendung auf alle Anstellungsverhältnisse, die durch das Obligationenrecht sowie durch das Fabrikgesetz geordnet sind. Als Militärdienst im Sinn dieses Gesetzes gilt jeder besoldete schweizerische Militärdienst, einschließlich Hilfsdienst und Luftschutzdienst.

Die Artikel 2 bis 4 enthalten die Kündigungsbegrenkungen im einzelnen. Der Arbeitgeber darf ein Anstellungsverhältnis nicht wegen *Militärdienstes* des Arbeitnehmers kündigen. Während des *Militärdienstes* des Arbeitnehmers und in den auf die Entlassung folgenden vierzehn Tagen darf das Anstellungsverhältnis vom Arbeitgeber ebenfalls nicht gekündigt werden. Eine trotzdem ausgesprochene Kündigung ist in beiden Fällen nichtig. Mit dem Einrücken eines Arbeitnehmers in den Militärdienst steht eine vorher ausgesprochene, noch nicht abgelaufene Kündigung in ihrem Ablauf während der Dauer des Militärdienstes still und nimmt erst nach der Entlassung ihren Fortgang.

Die Artikel 5 und 6 regeln Ausnahmen von den Kündigungsbegrenkungen sowie die Anrechnung des Militärdienstes. Von den Kündigungsbegrenkungen sind beispielweise Saisonarbeiter,

**Erstklassige Passphotos**

**Pleyer - PHOTO**

Zürich Bahnhofstrasse 104

Fälle von Geschäftsaufgabe oder -stilllegung sowie bei Anstellung für die Ausführung einer bestimmten Arbeit ausgenommen. Sind mit einer bestimmten Dauer des Anstellungsverhältnisses Vor-

teile — beispielsweise Gratifikationen — verbunden, so zählen die vom Arbeitnehmer geleisteten Militärdiensttage für die Berechnung mit.

Art. 7 bietet anderseits auch dem Ar-

beitgeber einen gewissen Schutz. Leistet der Betriebsinhaber bzw. der Geschäftsführer einer Unternehmung Militärdienst, können die Kündigungsbeschränkungen gegenüber demjenigen Arbeitnehmer geltend gemacht werden, der die entsprechende Stellvertretung ausübt.

Streitfälle in solchen Rechtsfragen sollen rasch beurteilt werden können. Die Kantone haben für ein beschleunigtes und unentgeltliches Verfahren zur Beurteilung von Streitigkeiten zu sorgen.

Das Bundesgesetz vom 1. April 1949 ist — zeitlich gesehen — eine Zwischenlösung. Mit der Revision der Bestimmungen des Obligationenrechts über den Dienstvertrag wird es voraussichtlich seine Aufgabe erfüllt haben und damit hinfällig werden.

# Du hast das Wort!

In dieser Rubrik werden wir Probleme unseres Wehrwesens, die oft sehr umstritten sind, zur Sprache bringen. Die daraus entstehende Diskussion soll ein kleiner Beitrag an die steigende, aber auch notwendige Weiterentwicklung eines gesunden Wehrwesens sein. Sie soll, zum Nutzen von Volk und Armee, fern allen Leidenschaften, parteilos, sachlich und aufbauend sein.

## Zu wenig Aufstiegsmöglichkeiten für den Unteroffizier?

### Vorbemerkung:

Die Kette der Einsendungen zu diesem Thema will — nachdem sie etwas harzig angelauft ist — nun nicht mehr abreißen. Wir haben uns deshalb gefragt, ob wir sie nicht gewaltsam unterbrechen sollten. Ist nun nicht genug über die Aufstiegsmöglichkeiten des Unteroffiziers gesagt und geschrieben worden? Sollte man nun nicht eher von Worten zu Taten schreiten?

Es wäre wohl falsch, den vielen Le-

sern, welche teils ihren Kopf leeren wollen, teils ernsthafte Vorschläge bringen, einfach das Wort zu entziehen. Dies entspräche keinesfalls dem Zweck unserer Rubrik. Darum lassen wir die Diskussion vorläufig noch offen.

Liebe Leser! Bringt Eure Vorschläge weiterhin, doch lest vorerst die Beiträge der Nummern 13, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 1 und 2/61 und schreibt uns nur noch, wenn Ihr der Diskussion ein neues Element beizufügen habt. Besten Dank!

Fa.

## Eine neue Aufgabe für den Schweizerischen Unteroffiziersverein?

### Sehr geehrter Kamerad,

Mit Interesse verfolge ich im «Schweizer Soldat» die verschiedenen Zuschriften zum Thema: Zu wenig Aufstiegsmöglichkeiten für den Uof?

Nicht weil ich dieses Thema noch weiter in die Länge ziehen möchte schreibe ich Ihnen, sondern weil die Zuschrift von Gren. F. K., Schwyz, einen wertvollen Vorschlag enthält, der die volle Unterstützung durch den SUOV verdient. Nämlich: Weiterbildungskurse für Sdt. und Uof. durch den SUOV, die von der Armee anerkannt würden. Nachdem ich selber vor zwei Jahren im TK-Bericht der UOG Zürich auf diese Möglichkeit hingewiesen habe, freut es mich, diese Idee auch in andern Sektionen zu finden. So, wie man sich im Berufsleben durch Abendkurse weiterbilden kann und muß, um auf eine höhere Stufe zu gelangen, so sollte dies auch in der Armee möglich sein. Gerade der SUOV mit seinen erfahrenen Mitarbeitern in den Kantonverbänden und Sektionen wäre dazu prädestiniert, solche Kurse zu organisieren und durchzuführen. Und bestimmt würde der SUOV diese Aufgabe gerne übernehmen; die außerdiestliche Tätigkeit erhielte dadurch nicht nur einen weiteren ideellen, sondern auch einen ganz realen Wert. Erfahrungsgemäß ließen sich unter unsrern Offizieren immer geeignete und begeisterte Lehrer für diese dankbare Aufgabe gewinnen. Die offizielle Übertragung solcher Weiterbildungskurse an den SUOV wäre wohl die beste Anerkennung für seine bisherige Tätigkeit: Nicht schöne Worte, leere Gesten oder Versprechen, sondern eine wirkliche Aufgabe.

Doch ich fürchte, auf diese Art An-

erkennung wird der SUOV noch weitere Jahrzehnte warten müssen. Ich kann mich des Eindruckes nicht erwehren, daß gewisse Kreise eine solche Wertschätzung dem SUOV unter keinen Umständen zugestehen wollen. Denn, nicht wahr, wo käme man hin, wenn Sdt. und Uof. in der Freizeit das Gleiche oder gar noch mehr lernen könnten als in der Unteroffiziersschule oder im WK? Und diese Leute wollen daraufhin gar noch befördert werden? Ausgeschlossen! Niemals! (Freizeit-Fachkurse und Prüfungen in Gewerbeschule, KV und Technikum sind in diesen Kreisen halt nicht bekannt und nicht üblich ...)

Gewiß, es macht stets Eindruck, ausländische Gäste zu Wehrsporttagen, oder Waffenläufen, oder Unteroffizierstagen zu führen: Da, seht, wie sie springen und wie sie schießen und am Sandkasten operieren, unsere Leute, und das alles ohne Sold und ohne Militärversicherung. Ja, die Leute bezahlen noch, damit sie überhaupt mitmachen dürfen. Das ist unsere Miliz-Armee!

(Und dabei denkt man: Sollen sie nur springen, diese Leute, wir bewilligen ihnen noch gerne das Material dazu; aber sie sollen sich unterstellen, daraus etwa einen Anspruch gegenüber der Armee ableiten zu wollen, denn dort saggen wir, was gut ist und was nicht.)

Ist es etwa nicht so? Natürlich sind wir Uof. keine Gewerkschaft, die mit Plakaten auf die Straße zieht: «Wir fordern ..., Wir verlangen ...». Aber es ist anderseits bemühend zuzusehen, wieviel Begeisterung und Einsatzbereitschaft ungenützt bachab geht. Ein Privatbetrieb würde damit in der Regel etwas anzufangen.

Mit freundlichen Grüßen: Wm. E. Z.



### Unteroffiziersverein Zürcher Oberland

Bald kann der Militär-Skilindernislauf Hinwil ZH auf ein 20jähriges Bestehe zurückblicken. Jahr für Jahr gewinnt dieser Lauf in den Skiläuferkreisen an Sympathien, und so gehen neben den Routiniers immer wieder junge und neue Militär-Skiläufer an den Start. Im Bestreben den Lauf so zu gestalten, daß dem geübten Läufer neue Aufgaben gestellt werden und dem Anfänger doch die Gelegenheit zum Mitreden gegeben wird, hat das OK mit den Vorbereitungen begonnen. In Anbetracht, daß das Gebiet rund um den Bachtel im Zürcher Oberland geradezu ideal für solche Anlässe ist, hat es wiederum der Unteroffiziersverein Zürcher Oberland übernommen, den 18. Kantonalen Militär-Skilindernislauf Zürich und Schaffhausen zu organisieren. Dieser findet am 14. evtl. 21. Januar 1962 statt, und die Anmeldungen können jetzt schon auf den offiziellen Formularen an Wm. Hans Leutwyler, Walderstraße, Hinwil, gerichtet werden.

hk.



### Australische Soldaten erhalten Luftmatratzen

Australische Soldaten werden in Kürze, selbst bei Manövern, auf Luftmatratzen schlafen, die zur neuen feldmarschmäßigen Ausrüstung der australischen Armee gehören. Die Aera des starkbepackten Soldaten ist vorbei. Das neue Ausrüstungsstück, ganz australischer Entwurf und Herstellung, wiegt nur 3,5 kg (früher 5,5 kg).

Zur neuen Schlafseinrichtung gehören: Eine Luftmatratze statt der altmodischen Bodendecke. Die Luftmatratze wird in eine Liege oder in ein Einmannfloß, wie ein Wellenreiter, verwandelt. Eine Doppelzweck-Leichtgewicht-Wolledecke, die an einem Inn-Nylonlontuch befestigt ist. Beide Teile sind wasserabstoßend. Ein plastikverkleidetes Moskitonetz, das dreimal mehr Luftzufuhr gewährt, als das herkömmliche Netz. Ein plastikverkleidetes Nylonzelt in der Größe von 2,5 x 1,8 m, das auf verschiedene Arten aufgeschlagen werden kann.

Soldaten, die diese Schlafseinrichtung benutzen, können in zwei Minuten «zu Bett gehen».

Tic